

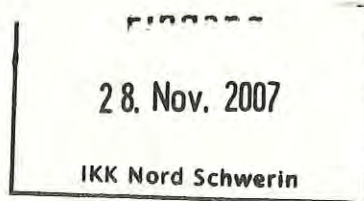


Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 7061 | 24170 Kiel

IKK Nord
Vorstands- und Selbstverwaltungsbüro
Ellerried 1
19061 Schwerin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom 30.10.2007
Mein Zeichen: VIII 203 – 422.12 - 012
Meine Nachricht vom:

Anja Trott
anja.trott@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5513
Telefax: 0431 988-618 5513




26. November 2007

10. Nachtrag zur Satzung der IKK Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

den vom Verwaltungsrat am 20. September 2007 beschlossenen 10. Nachtrag zur Satzung der IKK Nord habe ich genehmigt. Eine mit meinem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung des Satzungsnachtrages ist anliegend beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Trott

Anlage

Beschlussfassung
zur Änderung der Satzung
der IKK Nord
- beschlossen in der VR-Sitzung am 20.09.2007; hier 10. Nachtrag -

Regelung ab 20.09.2007
- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -

**Der § 2 der Entschädigungsrichtlinie als Anlage zu § 7 der Satzung der IKK Nord –
Ersatz des Arbeitsverdienstes – erhält folgende neue Fassung:**

1Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beträge nach § 163 Abs. 3 i.V.m. § 168 Abs. 1 SGB VI erstattet. 2Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße; § 18 Abs. 1 SGB IV gilt. 3Eine Anwendung der Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet nach § 18 Absätze 2 und 3 SGB IV entfällt. 4Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaussfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. 5Der Verdienstaussfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

Inkrafttreten:

Der Nachtrag tritt zum 20.09.2007 in Kraft.

Büdelsdorf, den 20.09.2007



16 Verwaltungsratsvorsitzender:



Peter Ladehoff


Genehmigungsvermerk (Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein):

**Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein**

AZ.: VIII 203 – 422.12 – 012

Der vorstehende 10. Nachtrag zur Satzung der IKK Nord vom 20. September 2007 wird gemäß § 41 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 195 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Kiel, 26. November 2007


Anja Trott



